



Adoption

Allgemein



Informationen zu Adoption

Adoptionsrecht

Seit den ersten Regelungen des Adoptionsrechtes im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) im Jahr 1900 hat sich die soziale Bedeutung der Adoption grundlegend geändert. Während bei Inkrafttreten des BGB das vorrangige Ziel einer Adoption darin bestand, den Fortbestand des Namens und des Vermögens einer Familie zu sichern, ist heute eine Adoption nur noch zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und seine volle Integration in die Adoptivfamilie zu erwarten ist. Für Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, stellt die Adoption eine Möglichkeit dar, unter den förderlichen Entwicklungsbedingungen einer Familie aufzuwachsen.



Andererseits sehen viele ungewollt kinderlose Paare in der Adoption eines Kindes eine Chance, eine Familie zu gründen. Allerdings steht der Zahl der Kinder, die zur Adoption freigegeben werden, eine viel größere Bewerberzahl gegenüber. Von den jährlich ca. tausend Adoptionen in Bayern erfolgen 60 % durch Verwandte oder Stiefeltern während Fremdadoptionen vergleichsweise selten sind.

Adoptionsvermittlung

Die Adoptionsvermittlung obliegt ausschließlich den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, der Landesjugendämter und sonstigen zur Adoptionsvermittlung anerkannten Organisationen. Ihr gesetzlicher Handlungsauftrag besteht darin, zum Wohl des betroffenen Kindes geeignete Eltern zu suchen. Hinsichtlich der Vermittlung von Kindern aus dem Ausland gelten besondere Verfahrensvorschriften.

Die Annahme als Kind erfolgt auf Antrag der Annehmenden durch Beschluss des Vormundschaftsgerichtes. Vor Ausspruch einer Adoption eines Minderjährigen gibt die Adoptionsvermittlungsstelle eine gutachtliche Stellungnahme dazu ab, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht und die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist. Dies gilt auch für Verwandten- oder Stiefelternadoptionen.



Auslandsadoption

Nach unseren bisherigen Erfahrungen entscheiden sich viele Bewerber aus zwei Gründen für eine Auslandsadoption: Die Anzahl der Adoptionsbewerber in der Schweiz übersteigt die Anzahl der zur Adoption freigegebenen Kinder um ein Vielfaches. So bleibt für viele nur der Weg ins Ausland. Viele Bewerber glauben, dass sich Ihr Wunsch nach einem Kind im Auslandschneller realisieren liesse. Während noch vor 20 Jahren meist soziale oder humanitäre Gründe für eine Auslandsadoption an erster Stelle standen, hat sich dies ganz besonders während der letzten Jahre gewandelt. Immer mehr Paare sind ungewollt kinderlos.



Immer mehr Paare sind ungewollt kinderlos

Die Ursachen dafür sind nicht nur auf die steigende Umweltbelastung zurückzuführen, sondern auch auf die veränderte Situation der heutigen Gesellschaft der westlichen Industrieländer. Ehen werden erst später geschlossen und anschliessend erfolgt in der Regel zunächst die Etablierung beider Ehepartner im Berufsleben.

Viele Paare beschäftigen sich daher erst jenseits des 30. Lebensjahres mit der Familienplanung. Durch die Fortschritte und wachsenden Möglichkeiten im Bereich der künstlichen Befruchtung, folgt oft ein jahrelanger Behandlungsprozess, bevor die Betroffenen erkennen müssen, dass der Kinderwunsch auch mit ärztlicher Hilfe nicht unbedingt realisierbar ist. Die Paare sind nach den physischen und körperlichen Belastungen einer solchen Behandlung oftmals nicht bereit sich mit einem Verzicht abzufinden. Im Gegenteil - der Wunsch nach einem Kind hat nunmehr jahrelang fast ausschliesslich ihr Leben bestimmt und ist übermächtig geworden. In dieser Situation geschieht es,

dass Paare den Entschluss fassen mit privater Hilfe aus dem Ausland zu adoptieren. Versetzt man sich in ihre emotionale Lage, ist dies durchaus nachvollziehbar. Die Gefahr, dass eine solche Adoption nicht ausschliesslich auf legalem Wege erfolgt, ist aufgrund der Verzweiflung und Unkenntnis der Betroffenen nicht unerheblich. Noch grösser ist jedoch das Risiko, dass die Annahme des Kindes letztendlich scheitert, da die Eltern nicht genügend vorbereitet sind und oftmals eine so grosse Erwartungshaltung mitbringen. Leidtragende ist das Kind, das lebenslang mit den Folgen zu kämpfen hat. Die vorstehend geschilderte Situation ist keine vernünftige Basis für die Adoption eines Kindes.



Die wichtigste Grundlage dafür, ein Kind zu haben

Selbstverständlich ist der Wunsch ein Kind zu haben, mit ihm zu leben, es aufwachsen zu sehen und ihm liebevolle Eltern zu sein, die wichtigste Grundlage.

Ebenfalls ist es für das Kind wichtig zu wissen und zu spüren, dass es für seine Adoptiveltern ein Wunschkind war und immer sein wird.

Der Wunsch nach einem Kind reicht jedoch nicht aus, um den Bedürfnissen des Adoptivkindes gerecht zu werden. Auch sollte der Wunsch nicht so übermächtig sein, dass in seiner Erfüllung allein das Glück der Elternschaft liegt, oder noch schlimmer, das Glück der Ehe.



Adoption als "gute Tat"?

Ebenso bilden ausschliesslich humanitäre und soziale Gründe keine vernünftige Grundlage. Eltern die äussern, dass sie einem "armen" Kind aus dem Ausland ein "ordentliches" Leben ermöglichen wollen und es aus dem "Waisenhaus erretten" möchten laufen Gefahr auf der anderen Seite auch ewige Dankbarkeit vom Kind zu erwarten. So kann das Kind auch leicht zum Opfer der "guten" Tat werden. Der Entschluss ein Kind aus dem Ausland zu adoptieren, muss gut überdacht werden, er darf nicht aus Verzweiflung, aus einer Laune oder von heute auf morgen entstehen. Als allererstes muss der Wunsch vom leiblichen Kind verarbeitet und verabschiedet wird. Erst wenn ein Paar die Phase der Enttäuschung und Trauer abgeschlossen hat, wird es offen sein, für die Auseinandersetzung mit dem Adoptivkind, seinen Wünschen, Bedürfnissen, gesundheitlichen Risiken, der Kultur seines Landes und der Tatsache, dass man bei einer Adoption nur die soziale, aber niemals die leibliche Elternschaft übernimmt.

Prozess der kritischen Selbstfindung

Es ist unerlässlich, dass sich die Adoptionsbewerber offen und ehrlich mit ihrer Motivation, ihren Wünschen und ihren Möglichkeiten auseinandersetzen.

Ihre Fähigkeiten, Probleme und Belastungen zu meistern, sollten sie überdenken und versuchen anhand vergangener Erfahrungen einzuschätzen.

Diesen Prozess der kritischen Selbstfindung muss jedes Paar für sich alleine erarbeiten. Adoptionsvermittlungsstellen können diesen Prozess nicht ersetzen, sondern lediglich fördern und unterstützen und durch die Gabe von möglichst vielen Informationen dazu beitragen, dass die Adoptiveltern eine optimale Vorbereitung erhalten.



Formen der Adoption

Rechtlich gibt es nur die sogenannte Inkognito-Adoption. Vom Gesetzgeber ist eine Öffnung des Inkognito nicht vorgesehen, und daher besteht darauf kein Rechtsanspruch.

Inkognito-Adoption

Inkognito bedeutet den einseitigen Schutz der Daten der Adoptivfamilie (Name und Anschrift) vor dem Zugriff durch Dritte. Damit soll sichergestellt werden, dass besonders die Herkunftsfamilie des Kindes nicht in die Erziehung eingreifen und die Beziehung des Kindes zu den Adoptiveltern stören kann. Die Vermittlungsakte ist bei der vermittelnden Stelle 60 Jahre aufzuheben. Adoptiveltern und unter 16 Jahre alte Adoptierte mit der Zustimmung ihrer Adoptiveltern können diese Vermittlungsakte unter fachlicher Begleitung einsehen.

Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen auch ohne die Zustimmung ihrer Adoptiveltern die Akte lesen, soweit die Daten und Rechte Dritter nicht verletzt werden. Auch haben adoptierte Kinder ab dem 16. Lebensjahr das Recht auf Einsicht in den Geburtseintrag beim Standesamt, aus der sich die Daten der leiblichen Eltern (oder bei unverheirateter Mutter zumindest dieser leiblichen Mutter) ergeben (§ 61 Personenstandsgesetz)

Aus Sicht der meisten Adoptionsvermittler und der Fachkräfte, die mit Adoptierten arbeiten, ist der offene Umgang der Adoptiveltern mit der Tatsache der Adoption ihres Kindes gegenüber diesem sehr wichtig für die Selbstvertrauensentwicklung des Kindes und heute selbstverständlich. Die Aufklärung des Kindes hat mit der Inkognito-Adoption nichts zu tun.

Halboffene Adoption

Bei der so genannten halboffenen Adoption kann der Kontakt zwischen leiblichen Eltern und Kind mittels Briefen und Fotos über das Jugendamt oder die vermittelnde Agentur aufrechterhalten werden. Auch können sich abgebende Eltern und Adoptiveltern kennen lernen. Dies geschieht meist an einem neutralen Ort, z. B. in der Adoptionsstelle oder dem Jugendamt.

Offene Adoption

Bei offenen Adoptionen kommt es manchmal bereits vor, oft erst nach der Geburt des Kindes zu einem Gesprächskontakt zwischen den abgebenden und den aufnehmenden Eltern. Je nachdem wie dieser erste Kontakt verläuft, ergeben sich daraus manchmal dauerhafte Treffen zwischen den verschiedenen Eltern und dem Kind. Für die leiblichen Eltern ist der Kontakt zum Kind eine Möglichkeit, sich von der weiteren Entwicklung des Kindes ein eigenes Bild zu machen. Für die Adoptiveltern ist der persönliche Kontakt zu den leiblichen Eltern eine Möglichkeit, ein realistisches Bild von der Persönlichkeit der abgebenden Eltern zu erhalten und dieses Bild dem Kind weiterzuvermitteln, wenn die Kontakte zwischen den Eltern nicht solange anhalten, bis das Kind sich eine eigene Meinung über seine Herkunftseltern bilden kann. Welche Auswirkungen die verschiedenen Formen der offenen Adoption auf die Kinder haben, ist bislang nicht untersucht.

Verwandtschaftsadoptionen (Stiefkindadoption)

Sie ist die häufigste Art der Adoption. Dabei ist der Annehmende mit einem Elternteil des Angenommenen verheiratet oder verpartnert. Nach Einwilligung in die Adoption durch den anderen leiblichen Elternteil, dem Antrag des Stiefelternteils auf Annahme des Stiefkindes und der Zustimmung des mit dem Antragsteller verheirateten bzw. verpartnerten Elternteils beim Notar spricht das Vormundschaftsgericht die Adoption aus, wenn das Jugendamt keine Einwände erhebt und der Vormundschaftsrichter in der persönlichen Anhörung des Antragstellers und des Kindes keine Bedenken gegen die Adoption bekommen hat. Ab einem Alter von 14 Jahren ist auch die Einwilligung des Kindes beim Notar notwendig. Hat das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, ist die Einwilligung evtl. schon ab 10 oder 12 Jahren notwendig. Sind weitere Kinder des Stiefelternteils vorhanden, werden diese zur Adoption befragt. Rein erbrechtliche Gründe können gegen eine Adoption nicht erfolgreich vorgebracht werden. Das Besondere an der Stiefkindadoption ist, dass – anders als bei anderen Adoptionen – das rechtliche Abstammungsverhältnis zu dem mit dem Annehmenden verheirateten bzw. verpartnerten Elternteil aufrechterhalten und nur das Abstammungsverhältnis zum anderen leiblichen Elternteil beendet wird. Dadurch wird das Kind dann ein gemeinsames Kind der Eheleute bzw. Lebenspartner, was ja gerade mit dieser Art der Adoption bezweckt wird.

Willigt der andere leibliche Elternteil nicht in die Stiefkindadoption ein, kann dessen Einwilligung in bestimmten Fällen unter strengen Voraussetzungen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Seit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes 2005 kann eine solche Adoption nur noch erfolgen, „wenn die Adoption einen so erheblichen Vorteil für das Kind bieten würde, daß ein sich verständlich um sein Kind sorgender Elternteil auf der Erhaltung des Verwandtschaftsbandes nicht bestehen würde“. Das Ziel, das Umgangsrecht eines leiblichen Elternteils durch Adoption zu vereiteln, wurde dabei ausdrücklich für unzureichend erklärt.

Erleichterte Verwandtenadoption

In dem Fall, dass die Eltern eines oder mehrerer minderjähriger Kinder sterben, werden aus Gründen des Kindeswohles (obwohl es keine gesetzliche Grundlage dafür gibt), die Anforderungen für den/die adoptierenden Verwandten in der Regel reduziert. Z. B. werden Altersgrenzen in gewissem Maß ignoriert, um die Adoption der Kinder durch die ihnen vertrauten Großeltern oder einem bereits volljährigen Geschwister zu ermöglichen. Auch werden die anderen Anforderungen weniger streng geprüft.

Erwachsenenadoption

Die Adoption von Erwachsenen durch Erwachsene (§ 1767) ist üblicherweise keine Volladoption, insbesondere entfallen nicht die Bindungen zur leiblichen Familie (§ 1770). Damit wird beispielsweise ein Ablegen von Unterhaltsverpflichtungen o. ä. verhindert.

In Deutschland gibt es die Sonderform der Erwachsenenadoption zum Minderjährigenrecht (§ 1772) – hier liegt in der Regel als Motiv der Wunsch vor, dass ein z. B. durch ein Pflegeverhältnis gewachsenes Eltern- bzw. Familienverhältnis durch die Adoption formalisiert und einem leiblichen Verhältnis gleichgestellt werden soll, wenn beispielsweise die leiblichen Eltern den Wunsch des Kindes nach Aufnahme in seine soziale Familie bis zu dessen Volljährigkeit verhindert haben.

Beide Seiten erwerben in diesem Fall die gleichen Rechte und Pflichten (z. B. Erbrecht, Versorgungspflichten), die aus einem leiblichen Verhältnis hervorgehen. Die Adoptierten erhalten als neuen Geburtsnamen den Namen der annehmenden Person, der „leibliche“ Geburtsname erscheint in keinem Dokument des Adoptierten mehr. Auch erlöschen die Rechte und Pflichten gegenüber der leiblichen Familie des Adoptierten.

In der Regel sind für die Erwachsenenadoption die Vormundschaftsgerichte zuständig.

Auslandsadoption

Am 27. September 2001 hat der deutsche Bundesrat dem Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts zugestimmt. Damit wurde das „Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption“ vom 29. Mai 1993 („Haager Übereinkommen“) für Deutschland ratifiziert und umgesetzt. Die Bundesrepublik Deutschland wurde zum 1. März 2002 Vertragsstaat.

Das Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts setzte das Übereinkommen in nationales Recht um und trat zum 1. Januar 2002 in Kraft. Es besteht im wesentlichen aus drei Teilgesetzen, die auch Regelungen für nationale Adoptionen und internationale Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten enthalten:

- die Neufassung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVerMiG)
- das Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG) und
- das Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG).

Auslandsadoption ist die Adoption eines Kindes aus dem Ausland meist über ausländische Organisationen, Vereine oder anerkannte private Vermittlungsstellen. Nach den gesetzlichen Veränderungen im Zuge der Ratifizierung des Haager Minderjährigenschutzabkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist zwingend die Beteiligung einer in Deutschland zugelassenen Auslandsadoptionsvermittlungsstelle am Verfahren vorgeschrieben. In der Praxis haben die Behörden bei so genannten Selbstbeschaffungsadoptionen meist jedoch keine Handhabe. Informationen über behördlich zugelassene Auslandsadoptionsvermittlungsstellen sind bei den zentralen Vermittlungsstellen der jeweiligen Landesjugendämter zu erhalten.

Bei der Privat- oder Selbstbeschaffungsadoption haben die Interessenten meist schon private Kontakte in ein bestimmtes Land (Rechtsanwälte oder Behörden). Die Adoption wird dann im Ausland vollzogen und muss nach der Rückkehr in die Heimat vom örtlichen Jugendamt anerkannt werden. Solche Privatadoptionen sind beispielsweise in Russland oder in den Vereinigten Staaten möglich. Im Jahr 2006 wurden 49 Prozent der Auslandsadoptionen privat abgewickelt.

Terre des hommes sieht die Adoption von Kindern aus Drittwelt-Ländern kritisch, sowohl aus juristischen (Es besteht trotz der neuen Abkommen die Gefahr des Kinderhandels. Ob die Einwilligung in die Adoption tatsächlich freiwillig erfolgt ist, ob das Kind tatsächlich verlassen ist, ist im Annahme-Verfahren oft nicht zu klären.) wie aus moralischen Gründen (Der finanzielle Aufwand für eine einzige Adoption reicht aus, um Familien so zu unterstützen, dass sie für Ernährung und Bildung mehrerer Kinder sorgen könnten).

In der Regel ist jedoch eine Auslandsadoption der einzige Weg für Paare, die auf biologischem Weg keine Kinder bekommen können, ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Ein Verfahren dauert von der Kontaktaufnahme bei einer Auslandsvermittlungsstelle bis zum gerichtlichen Abschluss 2-5 Jahre und ist nicht nur wegen der Dauer eine besondere Belastung.